

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kusel GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kusel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 der Abgabenordnung. Dabei handelt es sich um eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung im Sinne des § 95 des Sozialgesetzbuches V, in der Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Das Unternehmen nimmt damit an der vertragsärztlichen Versorgung teil.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zwecke der Gesellschaft sind:
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
 - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums, durch die Pflege, die Betreuung und die

Aufnahme von mindestens 2/3 an hilfsbedürftigen Personen i.S.d. §§ 53, 66 der Abgabenordnung sowie durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und /oder Personen im Gesundheitswesen, soweit diese ebenfalls diesen Zweck verfolgen.

- (5) Die Satzungszwecke sind ferner verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von ärztlichen und pflegerischen Leistungen und sonstigen Dienstleistungen sowie durch die gemeinsame Nutzung personeller und sachlicher Infrastruktur erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass die Gesellschafter selbst steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind und sie die zugewendeten Mittel ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung ist dabei zu beachten.
- (8) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (9) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Auflösung, Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

§ 3

Beteiligungen und Nebengeschäfte

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand fördern. Die Gesellschaft darf andere Gesellschaften erwerben und ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks auch an anderen Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie darf Zweigniederlassungen im Inland errichten.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 - in Worten Euro fünfundzwanzigtausend -.
- (2) Das Stammkapital wird von der Alleingesellschafterin der Westpfalz Klinikum GmbH vollständig mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von Euro 25.000,00 - in Worten Euro fünfundzwanzigtausend -übernommen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses. Hierzu gehören insbesondere:
- a) alle Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, die Erklärung eines Schuldbeitritts, die Erklärung eines konstitutiven oder deklaratorischen Schuldanerkenntnisses sowie der Ankauf des Vermögens eines Dritten im Ganzen;
 - c) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs. Ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder die Aufnahme neuer Geschäftszweige;

- d) Vereinbarung mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Der Begriff des nahen Angehörigen bestimmt sich nach § 15 der Abgabenordnung. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 Prozent am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
 - e) Vornahme von Sicherungsübereignungen, Verpfändungen sowie Sicherungsabtretungen des Geschäftsvermögens;
 - f) Einstellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (5) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 8

Ärztliche Leitung des MVZ

- (1) Die Gesellschafterversammlung (bzw. die Geschäftsführung) bestimmt für das MVZ einen Arzt als ärztlichen Leiter. Der ärztliche Leiter ist bezüglich der ärztlichen Tätigkeit weisungsunabhängig und trägt die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Ärzten erbrachten ärztlichen Leistungen.
- (2) Hierzu gehören neben der Behandlung der Patienten lege artis die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen, es sei denn, der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Als schriftliche Beschlüsse gelten auch solche, die per Telefax oder elektronische Datenübertragung (E-Mail) gefasst werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag zur Beschlussfassung überwiesen werden. Sie hat insbesondere zu beschließen über die
- a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist;
 - c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und die Befreiung von einem Wettbewerbsverbot;
 - d) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) Berufung und Entlassung von Prokuristen;
 - f) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat;
 - g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, es verlangen. Die Versammlungen haben in den Geschäftsräumen der Gesellschaft stattzufinden.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt den Geschäftsführern.
- (5) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt, gleiches gilt bei schriftlich gefassten Beschlüssen.

§ 10

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (2) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung hat durch eine unabhängige Prüfeinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu erfolgen.
- (4) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.
- (5) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

§ 11

Veröffentlichungen der Gesellschaft

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Wettbewerbsverbot

Jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 13

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.